

Präsident Dr. Haase: Der Abg. v. Griegern wünscht der Kammer eine ständische Schrift vorzutragen. Will die Kammer dieselbe sich jetzt vortragen lassen? — Einstimmig Ja.

Ich ersücht den Abg. v. Griegern, diese ständische Schrift vorzutragen.

Abg. v. Griegern: Diese ständische Schrift ist bereits in der ersten Kammer genehmigt. Die Deputation der zweiten Kammer hat sie geprüft und sich damit einverstanden erklärt.

(Die ständische Schrift über das königliche Decret, die Anwendung der Heimathsgesetze auf die Festung Königstein betreffend, wird vorgelesen.)

Präsident Dr. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene ständische Schrift nach Inhalt und Form? — Ist genehmigt und wird nunmehr abgehen.

Abg. Georgi: Ich bitte ums Wort! In der Sitzung der zweiten Kammer vom 23. Juni ist durch Kammerbeschluß der zweiten Deputation eine Eingabe der Stadtrathe zu Wolkenstein, Marienberg u. überwiesen worden, welche mittelst Protokollextracts von der ersten Kammer herüber gekommen ist. Diese Eingabe der gedachten Stadtrathe bezieht sich auf die Anlegung einer Eisenbahn von Chemnitz nach Annaberg im Zschopauthal, ist nur eine Bervollständigung einer von den Petenten früher an die Kammer gelangten Eingabe und möchte unter diesen Umständen sofort an die erste Kammer zurückgehen, weil in unsrer Kammer bereits über diese Angelegenheit Beschluß gefaßt worden ist und dieselbe gegenwärtig der ersten Kammer vorliegt. Ich möchte daher beantragen, daß diese Eingabe an die erste Kammer zurückgehe.

Präsident Dr. Haase: Es ist diese Eingabe mittelst Protokollextracts von der ersten Kammer an uns gelangt, aber nicht in der Urschrift, sondern nur in Abschrift, jedenfalls um uns von der Lage der Sache in Kenntniß zu setzen. Diese Abschrift ist aber anfänglich irriger Weise als Urschrift angesehen und demgemäß beschloffen worden. Jetzt, wo sich dies herausgestellt hat, wird nunmehr dem frühern Beschlusse keine Folge zu geben, vielmehr diese Eingabe vor der Hand lediglich zu asserviren sein. Sind Sie, meine Herren, damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Wir gehen nun zu dem ersten Gegenstand der heutigen

Tagesordnung

über, nämlich zu dem

anderweiten Bericht über den Gesetzentwurf, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend.

Ich bitte den Herrn Abg. Koelz, als Referent, uns diesen Vortrag zu geben.

Referent Abg. Koelz:

Die erste Kammer ist bei Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs zwar zu einigen von denen der diesseitigen Kammer abweichenden Beschlüssen gelangt, hat aber doch das Gesetz mit den von ihr beschlossenen Modificationen gegen 6 verneinende Stimmen angenommen.

Die unterzeichnete Deputation erstattet über die in Frage kommenden Differenzpunkte, nachdem sie dieselben der nöthigen Erwägung unterzogen, der Kammer in Folgendem Bericht.

Die §§. 1 bis mit 19 sind von der ersten Kammer, beziehentlich mit den von der zweiten Kammer gutgeheißenen Aenderungen, angenommen worden.

Dagegen gaben die Bestimmungen in §§. 20—25 der jenseitigen Kammer zu mannichfachen Bedenken Anlaß.

In §. 20, welchen die zweite Kammer mit einer nicht wesentlichen Einschaltung nach der Fassung des Gesetzentwurfs genehmigte, wird bestimmt:

„daß denjenigen Personen, welche sich, ohne gelernte und geprüfte Thierärzte zu sein, durch die gewerbmäßige Ausübung der Thierheilkunde ihren Unterhalt verschafft und sich bereits vor dem 1. Januar 1858 damit beschäftigt haben, nachgelassen bleibe, ihr Gewerbe auf vorherige, innerhalb einer gewissen Frist zu bewirkende Anmeldung und gegen den Nachweis des bisherigen gewerbmäßigen Betriebs der Thierheilkunde innerhalb der in §. 27 und 28 angegebenen Grenzen fortzusetzen.“

Die §§. 22 bis 25 verordnen, daß nach Ablauf der gedachten dreijährigen Frist die in §. 20 den Empirikern zugestandene Vergünstigung erlischt, und die fernere Ausübung der Thierheilkunde dergleichen Individuen nur dann gestattet werden solle, wenn sie sich einer vorherigen Prüfung in der praktischen Thierheilkunde unterworfen haben.

Die zweite Kammer hat auch die §§. 21—25 unverändert nach der Regierungsvorlage und überdies bei §. 23 einen von dem Abgeordneten Mittner gestellten, auf die Zusammensetzung der Prüfungscommission bezüglichen Antrag in die ständische Schrift angenommen.

Die erste Deputation der jenseitigen Kammer fand nun die eben hervorgehobenen Bestimmungen des Gesetzes hauptsächlich um deswillen bedenklich, weil nach Ablauf der in §. 20 geordneten dreijährigen Frist das gesetzlich geduldete Fortwirken der Empiriker fast mit einem Schlage seine Endschafft erreichen werde, in Berücksichtigung des Umstandes, daß dann nur wenige Empiriker es wagen oder ihren ökonomischen Verhältnissen angemessen erachten würden, sich einer Prüfung zu unterwerfen, und daß zu besorgen stehe, man werde trotz der milden Bestimmung in §. 23 bei den Prüfungen doch an die zu Prüfenden Anforderungen machen, denen zu genügen die Wenigsten im Stande sein möchten.

Infolge dieser Bedenken, verbunden mit einigen andern gegen das Gesetz sonst vorgebrachten, schien die erste Deputation der jenseitigen Kammer sich zu dem Entschlusse hingeneigt zu haben, ihrer Kammer die Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfs anzuempfehlen.

Nachdem jedoch im Verlaufe der weitem Verhandlungen die Herren Regierungskommissare sich einverstanden erklärten, daß von der im Gesetzentwurfe vorgeschriebenen Prüfung der jetzt practicirenden Empiriker ganz abgesehen